

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Juli 2021

767. Revision der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung, der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnnachweis und die Stromkennzeichnung, der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse, der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen und der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 26. April 2021 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Entwürfe zu folgenden Verordnungsänderungen im Energiebereich zur Vernehmlassung unterbreitet: Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01), Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (EnEV; SR 730.02), Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV; SR 730.03), Verordnung des UVEK vom 1. November 2017 über den Herkunftsnnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV; SR 730.010.1), Verordnung vom 25. November 2015 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26), Verordnung vom 25. November 2015 über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB; SR 734.6) und Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung vom 7. Dezember 2007 (SEFV; SR 732.17).

Die vorgesehene Änderung der EnV umfasst im Wesentlichen Anpassungen im Zusammenhang mit Wasserkraftvorhaben: Die Bedeutung von Richtplaneinträgen und die Definition des nationalen Interesses bei der Interessenabwägung gegenüber Schutzgütern sollen präzisiert werden.

Bei der Änderung der EnEV sollen im Bereich Elektrogeräte Neuerungen der entsprechenden EU-Verordnung übernommen werden.

In der EnFV sollen u.a. Anpassungen in folgenden Bereichen vorgenommen werden: Einmalvergütungsätze für Photovoltaikanlagen (Senkung des Grundbeitrags sowie Leistungsbeitrag bei grösseren Anlagen aufgrund Kostenentwicklung); Referenz-Marktpreis bei kostendeckender Einspeisevergütung (Monatsdurchschnitt als neue Grundlage für Anlagen mit Lastgangmessung, ausser Photovoltaik); Erhöhung energetische Minderanforderungen für Kehrichtverbrennungsanlagen (aufgrund einer Anpassung der Abfallverordnung).

Bei der Revision der HKSV soll der Prozess der Beglaubigung von Produktionsanlagen angepasst werden. Die Leistungsgrenze für eine vereinfachte Beglaubigung für Photovoltaikanlagen soll von 30 auf 100 Kilowatt angehoben werden.

Die Änderungen der NEV und der VGSE bezwecken, die Übereinstimmung mit dem EU-Recht zu erhalten.

Die Revision der SEFV umfasst einerseits eine Anpassung aufgrund eines Bundesgerichtsurteils vom 6. Februar 2020 zu den Kompetenzen des UVEK und anderseits weitere Anpassungen, u. a. betreffend die verbindliche Festschreibung der bisherigen Praxis zur Berechnung der Rückstellungen für die Entsorgungskosten vor der endgültigen Ausserbetriebnahme sowie bei den organisatorischen Bestimmungen.

Die beabsichtigten Verordnungsänderungen haben keine finanziellen oder anderweitigen Auswirkungen auf den Kanton.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Energie, 3003 Bern; Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der Energieverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.01), der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.02), der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.03), der Verordnung des UVEK vom 1. November 2017 über den Herkunftsnnachweis und die Stromkennzeichnung (SR 730.010.1), der Verordnung vom 25. November 2015 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (SR 734.26), der Verordnung vom 25. November 2015 über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (SR 734.6) und der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung vom 7. Dezember 2007 (SR 732.17) Stellung zu nehmen.

Wir stimmen den vorgesehenen Verordnungsanpassungen zu. Es handelt sich um untergeordnete Anpassungen, die im Wesentlichen der Präzisierung einzelner Bestimmungen oder dem Nachvollzug von EU-Recht dienen.

– 3 –

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Bau-
direktion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli